

# Jugendordnung der Kindergruppe "Funkis Limeshain" in der Freiwillige Feuerwehr Limeshain

## § 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet

## § 2 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren.

# § 3 Leitung der Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain und untersteht dem Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor setzt einen Leiter und Stellvertreter für die Kindergruppe ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehrgruppe sicherzustellen. Der Leiter der Kindergruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- (4) Bei minderjährigen Leitern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Ausübung der Aufgaben einwilligen.
- (5) Der Leiter verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen.
- (6) Weitere Betreuer können vom Leiter der Kindergruppe, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor, bestimmt werden. Die Betreuer sollten, wie der Leiter, die Ausbildung als Jugendleiter besitzen. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.



## § 4 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindergruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kindergruppe kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.
- (4) Es ist ein Zusammenkunftsplan zu erstellen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Zusammenkunftsplan ist von dem Gemeindebrandinspektor zu genehmigen.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- (2) In die Kindergruppe können Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
- (4) Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Kindergruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Und es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen Folge geleistet werden.

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.



(3) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Gemeindebrandinspektor im Vorwege mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Feuerwehrunfallkasse ist gesondert zu klären.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
  - a. Ausschluss von Aktivitäten:
    Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden
  - b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe: Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Gemeindebrandinspektor und ggfs. Kinderfeuerwehrausschuss beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.
- (2) Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor eingereicht werden.

#### § 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt, wenn
  - a. bei einem Wechsel des Wohnsitzes
  - b. Durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten
  - c. Bei Erreichen des Höchstalters nach §8 Abs. 2 dieser Ordnung
  - d. Durch Ausschluss nach §7 Abs. 1 dieser Ordnung
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kindergruppe zurückzugeben.

#### § 10 Organe

- (1) Die Kindergruppe sollte folgende Organe besitzen:
  - a. Leiter der Kindergruppe
  - b. Stellv. Leiter der Kindergruppe
- (2) Der Leiter kann einen Kinderfeuerwehrausschuss in Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor gründen.



# § 11 Kinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Leiter Kinderfeuerwehrgruppe, dem Stellvertreter, den Betreuern, Gemeindebrandinspektor und zwei Elternvertretern zusammen.
- (2) Seine Aufgaben können sein
  - a. Erstellen eines Zusammenkunftsplanes
  - b. Erstellen eines Jahresberichtes
  - c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
  - d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

# § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Leiter der Kindergruppe im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor der Feuerwehr Limeshain mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von Leiter der Kindergruppe geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beratung und Verabschiedung des Dienstplanes,
  - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

# § 13 Schlussbestimmung

(1) Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am 28.03.2023 beschlossen.

(2) In Kraft getreten am 01.04.2023

Adolf Ludwia Bürgermeister

hristian Jungmann

Gemeindebrandinspektor

Elvira Richter

Leiterin der Kindergruppe